

nämlich wie und auf welche Weise die Commissionaire gesichert werden sollen, nämlich auf welche andere Weise, als es schon im Gesetz angegeben worden ist. Es wird im Deputations-Berichte gesagt: „wenn die Schriften von den Commissionairen in Beschlag genommen worden sind, so würden die Commissionaire gefährdet sein.“ Das ist keineswegs der Fall, denn es ist das ein Schaden, der den Rechten nach lediglich den Committenten, den Eigenthümer, und nicht den Commissionair trifft. Ich muß dies jetzt noch bemerken, da es vorhin meine Absicht war, mich darüber auszusprechen, aber daran verhindert wurde, weil eine Zwiesprache stattfand, ohne daß Jemand um das Wort gebeten hätte.

Referent D. H a a s e: Wenn es noch erlaubt ist, dem geehrten Abgeordneten Etwas zu erwiedern, so bemerke ich, daß, wenn derselbe den frühern Bericht sub C. c. gelesen hat, er darinnen ausgeführt gefunden haben wird, daß allerdings die inländischen Commissionaire durch §. 46 ff. gefährdet werden, weil, wenn schon das ausländische Werk, welches confiszirt ist, nicht ihr Eigenthum ist, sie solches doch gegen den, der es ihnen eingeschendet, vertreten und diesem, wenn sie ihm sein Eigenthum nicht zurückgeben können, den Werth desselben vergüten müssen.

Präsident: Die Diskussion über einzelne Punkte, worüber abgestimmt, kann nicht wieder aufgenommen werden, es kommt nur darauf an, ob noch Jemand in der Hauptsache, die vorliegt, Bedenkllichkeiten zu eröffnen hat.

Abg. v. Dieskau: Ich bildete damals, als die §. 52. in den Sitzungen der Deputation berathen wurde, die Minorität und erklärte, daß ich nicht für Recht halten könne, wenn Derjenige, der Verfasser einer Schrift zu sein bekennt, dieses Zugeständniß erst noch zu beeidigen gehalten sein sollte. Ich glaube der Nothwendigkeit überhoben zu sein, diese Ansicht, die auf den richtigsten Basen beruht, noch näher zu erörtern, und erlaube mir nur noch die geehrte Kammer auf die §§. 61. und 62. der Verordnung aufmerksam zu machen. Nach diesen Paragraphen sind die Leihbibliotheken in dem Ausgeben der Bücher an Auswärtige und die Leser der Bücher, welche aus Leihbibliotheken für auswärts bezogen werden, sehr belastet, so daß es namentlich den ärmern Lesern nicht möglich wird, aus einer Leihbibliothek sich ferner Lektüre zu verschaffen. Es müssen nach §. 62. die abzusendenden Bücher von den Verleihern unter Siegel gebracht werden. Die Sendungen dürfen nicht eher erfolgen, als bis der Bestellzettel jedes einzelnen Lesers vorhanden ist. Die Bücher müssen wieder versiegelt zurückgesendet werden, worauf, wenn die Bücher abgegeben worden, erst noch eine Revision durch den Obergensdarmen erfolgt. Endlich ist, um Bücher aus einer Leihbibliothek zu erhalten, noch erforderlich, daß eine beglaubigte Vollmacht für den Boten, welcher mit dem Herumtragen der Bücher beauftragt ist, ausgestellt wird. Es kann nicht meine Absicht sein, über die Verordnung, über welche die geehrte Kammer meine Ansicht kennt, zu richten; ich habe aber doch für nöthig gehalten, dieses hier zu bemerken, um vielleicht eine

Erleichterung herbeizuführen, weil außerdem alles Lesen in den Leihbibliotheken für ärmere und auswärtige Leser beinahe unmöglich ist.

Präsident: Es scheint Niemand weiter Etwas hinzuzufügen zu wollen, und da die einzelnen Anträge zur Abstimmung gelangt sind, so habe ich nur im Allgemeinen durch Namensaufruf abstimmen zu lassen. Ich habe daher die Kammer zu fragen: Ob sie die von der 3. Deputation gestellten und von der Kammer genehmigten Anträge an die hohe Staatsregierung in Bezug auf das allerhöchste Dekret, die Angelegenheiten der Presse betreffend, an die hohe Staatsregierung gelangen lassen wolle? Dies wird mit 57 gegen 4 Stimmen bejaht, und zwar verneinen die Frage die Abgeordneten Todt, Dammann, v. Dieskau, u. von der Pforte.

Man geht nun zum 2. Gegenstand der Tagesordnung über, und zwar zur Berathung des Berichts der 1. Deputation der II. Kammer, den Gesetzentwurf wegen einiger Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden betreffend.

Referent Rour trägt nun den allgemeinen Theil des Berichts über diesen Gegenstand (die Verhandlungen der I. Kammer siehe in Nr. 129—136. d. Bl. S. 2021—2143.) vor, welcher Folgendes enthält:

Das vorangezogene allerhöchste Dekret nebst Gesetzentwurf und Motiven ist zunächst an die erste Kammer gelangt, welche den Gesetzentwurf unter vorausgesetzter Berücksichtigung einiger, zu dessen einzelnen Bestimmungen beschlossenen Modificationen, mit 25 gegen 5 Stimmen angenommen hat. Die erste Deputation der II. Kammer, von welcher gegenwärtig, nach gehaltener Vorberathung und Bernehmung mit dem Herrn Regierungskommissair, sowohl über den Gesetzentwurf als über die Modifikationsbeschlüsse der ersten Kammer gutachtlicher Bericht zu erstatten ist, darf der Hoffnung Raum geben, daß die verehrte Kammer mit diesem Berichte nicht zugleich eine ausführliche Entwicklung aller für und gegen die von den hierländischen Juden gewünschte Gewährung einer völligen oder theilweisen Gleichstellung ihrer bürgerlichen und gewerblichen Rechtsverhältnisse sprechenden Gründe verlangen werde. Offen kann man das Bekenntniß ablegen, daß die der Deputation zugemessene Zeit nicht ausreichen würde, diesem Verlangen vollständig zu entsprechen, und daß es, davon auch abgesehen, ihr doch kaum gelingen möchte, durch eine solche Abhandlung den Stoff zu erschöpfen und den Erwartungen Aller genug zu thun. Sie erachtet dies aber auch um so mehr für überflüssig, als die Motiven zum Gesetzentwurfe, der Deputationsbericht zur ersten Kammer und die Protokolle und Zeitungsmittheilungen über die Verhandlungen in jener Kammer, so wie die vorigen Landtagsakten und zahlreiche, zum Theil sogar an die Mitglieder der vorigen und jetzigen Ständeversammlung vertheilte Druckschriften umständlich sich über diese Angelegenheit verbreiten. Zudem wird es nicht zu umgehen sein, bei der Relation der zahlreich eingegangenen Petitionen das Wesentlichste, was zu deren Unterstützung angeführt ward, zusammengefaßt mit vorzutragen, obschon hier ebenfalls zu berücksichtigen ist, daß es sich ja noch zur Zeit nicht darum handelt, den Juden aller Länder den freien Eingang und die Aufnahme allhier zuzugestehen, noch darum, die hierländischen Israeliten in allen Beziehungen und Rechten, den bürgerlichen und politischen, mit den